

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0929/25/2-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 6**

**Datum des Beschlusses:** **25.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 26.05. bzw. 07.06.2025 zwei Beiträge unter den Überschriften „Weiter so mit deutscher Hilfe“ bzw. „Davidsterne und rote Dreiecke“. Die erste Veröffentlichung, ein Kommentar, beschäftigt sich mit der Situation der Menschen in Palästina. Der zweite Beitrag berichtet über die Festnahme einer Aktivistin bei einer Pro-Palästina-Kundgebung in Berlin.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Zeitung ihre Leser nicht über die Verbindungen des Autors der beiden Beiträge zu der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft (DPG) informiert habe. Er sei in der Vergangenheit mehrfach schriftlich für diesen Verein tätig gewesen. Zudem sei er als Redner für eine Veranstaltung der DPG eingeplant gewesen, was aus der Einladung dazu hervorgehe. Er stehe mit dem Verein und insbesondere dessen Vorsitzenden seit Jahren in Verbindung. Bei Facebook würden seine Beiträge von dem Vorsitzenden regelmäßig positiv kommentiert. Seine Beiträge in der Zeitung seien Meinungsartikel, die dem Forderungskatalog des Vereins entsprächen.

III. Die Rechtsabteilung übersendet eine Stellungnahme des Autors der beiden Beiträge. Dieser teilt darin mit, dass er nicht mit der DPG und deren Vorsitzendem „verstrickt“ sei und auch nicht „seit Jahren“ mit beiden „in Verbindung“ stehe, wie behauptet werde. Die Forderungen der DPG seien ihm nicht bekannt. Sollte es einzelne inhaltliche Übereinstimmungen geben, wäre daran nichts skandalös. Die DPG sei ein gemeinnütziger

Verein, der 1986 gegründet worden sei und in dessen Beirat anerkannte Mitglieder des Bundestags verschiedener Parteien vertreten seien.

Seiner Kenntnis nach sei lediglich ein einziger Artikel von ihm – mit seiner Zustimmung – einmal unentgeltlich in einem Rundbrief der DPG nachgedruckt worden. Die Behauptung, er sei mehrfach schriftlich für den Verein tätig gewesen, sei unzutreffend. Einmal sei er zudem als Redner zu einer Jahrestagung der DPG eingeladen worden. Dass der Vorsitzende der DPG gelegentlich Beiträge von ihm auf Facebook kommentiere, stehe ihm frei. Für die Behauptung, es handele sich dabei um Hasskommentare oder strafrechtlich relevante Äußerungen, fehle jeder Beleg.

Die Rechtsabteilung betont, dass aus Sicht der Redaktion keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Pressekodex vorliegen. Insbesondere seien weder verdeckte Interessenkonflikte ersichtlich noch würden relevante Tatsachen verschwiegen oder unzutreffend dargestellt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffer 6 des Pressekodex. Nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder besteht seitens des Autors der beiden Beiträge kein Interessenkonflikt im Sinne der Richtlinie 6.1, der eine entsprechende Offenlegung erforderlich gemacht hätte. Allein daraus, dass der Autor einen Vortrag bei einer Jahrestagung der DPG gehalten hat und ein Artikel von ihm in einem Rundbrief der DPG abgedruckt wurde, ist ein solcher Konflikt nicht abzuleiten. Hierfür hätte es vielmehr einer engen Verbindung des Redakteurs mit der DPG bedurft, etwa in Gestalt einer dauerhaften Tätigkeit in der Gesellschaft oder eines erkennbaren Eigeninteresses seinerseits. Eine derartige Konstellation liegt jedoch nicht vor, sodass eine Verletzung des Pressekodex nicht gegeben ist.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>